

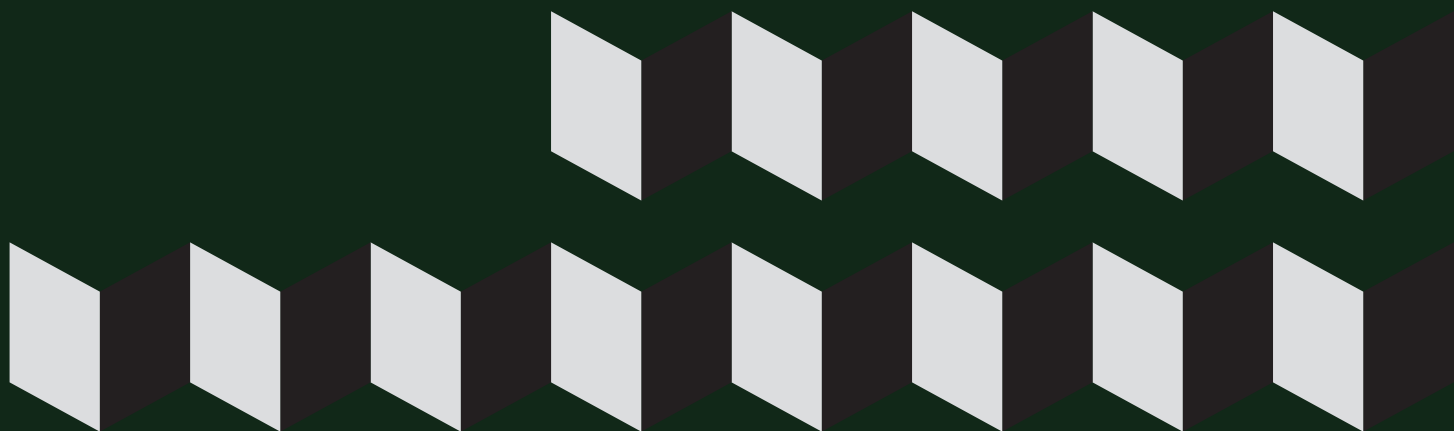


Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

Schriftleitung

Georg Kodek, Christian Ludwig, Johannes Zollner



52 | Beiträge

Der Stiftungsprüfer

Robert Briem

61 |

Die Europäische Stiftung (Fundatio Europaea – „FE“)

Martin Melzer

76 | Rechtsprechung

Privatstiftung und Wohnungserhaltungsanspruch nach § 97 ABGB

Die Europäische Stiftung (Fundatio Europaea – „FE“)

Seit 8. 2. 2012 liegt der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung („FE“) vor. Zielsetzung des Verordnungsentwurfs ist es, eine neue europäische Rechtsform zu schaffen, die die Errichtung und Funktionsweise von Stiftungen im Binnenmarkt erleichtern soll. Der vorliegende Beitrag bietet einen ersten Überblick über die zivil- und steuerrechtlichen Regelungen des Verordnungsvorschlags.

Von Martin Melzer

Inhaltsübersicht:

- A. Zielsetzung und Grundlagen
- B. Stiftungsbegriff
- C. Grenzüberschreitende Tätigkeit und Sitzverlegung
- D. Gründung
- E. Organisationsstruktur
- F. Aufsicht
- G. Steuerliche Behandlung
- H. Resümee

A. Zielsetzung und Grundlagen

Das Vorhaben, eine neue europäische Rechtsform für Stiftungen einzuführen, nimmt immer konkreter Gestalt an. Im Jahr 2008 wurde von der Kommission eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die gemeinsam vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg und vom Centrum für soziale Investitionen und Innovationen der Universität Heidelberg durchgeführt wurde.¹⁾ Auf diese Studie aufbauend wurde Anfang 2009 eine öffentliche Konsultation zu den Empfehlungen der Machbarkeitsstudie durchgeführt, mit dem Ziel, mehr Informationen über grenzüberschreitende Tätigkeiten von bestehenden nationalen Stiftungen zu erfahren.²⁾ Seit 8. 2. 2012 liegt nunmehr der Vorschlag der Europäischen Kommission

für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) vor.³⁾ Der Verordnungsentwurf ist nun dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament zur Begutachtung vorzulegen.

Das erklärte Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, eine neue europäische Rechtsform zu schaffen, die die Errichtung und Funktionsweise von Stiftungen im Binnenmarkt erleichtern soll. Aufgrund von Kostenersparnissen, die sich dadurch für grenzüberschreitend tätige Stiftungen, vor allem in Bezug auf Rechtsberatungs- und Gründungskosten, ergäben, stünden mehr Mittel für gemeinnützige Tätigkeiten zur Verfügung.⁴⁾ Der Verordnungsvorschlag sieht ein einheitliches Statut der europäischen Stiftung mit nicht diskriminierender steuerlicher Behandlung in den Mitgliedstaaten vor.

1) Vgl. Feasibility Study on a European Foundation Statute (im Folgenden „Machbarkeitsstudie“), abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/eufoundation/feasibilitystudy_en.pdf; die Studie liegt nur in englischer Sprache vor.

2) Siehe http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/foundation/consultation_doc_en.pdf; der Fragebogen liegt nur in englischer Sprache vor.

3) KOM(2012) 35 final; http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/eufoundation/proposal_de.pdf

4) KOM(2012) 35 final 3. Die Machbarkeitsstudie beziffert die sich durch grenzüberschreitende Tätigkeiten von Stiftungen ergebenden jährlichen Kosten mit einem Betrag zwischen 90 Mio und 138 Mio Euro.

PSR 2012/17

Europäische
Stiftung;
Fundatio
Europaea;
gemeinnützige
Stiftung

Eine FE ist daher von dem jeweiligen Mitgliedstaat steuerlich in gleicher Weise zu behandeln wie gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz in diesem Mitgliedstaat.⁵⁾ Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Verordnung ist Art 352 AEUV,⁶⁾ der auch als Rechtsgrundlage für die bereits bestehenden europäischen Gesellschaftsformen⁷⁾ diene.

Maßgebende Rechtsgrundlagen für eine FE sind zunächst die FE-VO (in der Folge auch „FE-Statut“) sowie deren Satzung. Für jene Bereiche, die nicht oder nur teilweise durch das FE-Statut und/oder deren Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung erlassen werden. Ergänzend dazu soll für Bereiche, die nicht durch Bestimmungen geregelt sind, welche die Mitgliedstaaten zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung erlassen haben, das für gemeinnützige Einrichtungen geltende einzelstaatliche Recht gelten.⁸⁾ Dies bedeutet, dass, wie etwa bei der Europäischen Aktiengesellschaft, keine vollkommen einheitliche Gesellschaftsform für alle Mitgliedstaaten der EU geschaffen wird, sondern die FE einen Kern einheitlicher Normen aufweist, im Übrigen aber national unterschiedlich ausgestaltet ist.

B. Stiftungsbegriff

Nach Art 5 FE-Statut ist die FE eine für einen **gemeinnützigen Zweck** gesondert errichtete Einrichtung, die dem Gemeinwohl im weiteren Sinn dient. Die zulässigen Zwecke, für die eine FE gegründet werden kann und denen das Vermögen der FE unwiderruflich gewidmet ist, werden in Art 5 Abs 2 FE-Statut abschließend aufgezählt.⁹⁾ Dieser Katalog unterscheidet sich nur unwesentlich von den in § 35 Abs 2 BAO demonstrativ genannten Zwecken.¹⁰⁾ Der FE steht es dabei frei, einer Handelstätigkeit oder sonstigen **wirtschaftlichen Tätigkeit** nachzugehen, vorausgesetzt, der Gewinn wird ausschließlich zur Verfolgung ihres gemeinnützigen Zwecks verwendet.¹¹⁾ Sogenannte „zweckfremde Wirtschaftstätigkeiten“, dies sind wirtschaftliche Tätigkeiten der FE, die nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck dienen, sind in einem Umfang von höchstens 10% des Jahresnettoumsatzes der FE zulässig und müssen gesondert im Abschluss ausgewiesen werden.¹²⁾

Eine dem **Unmittelbarkeitsgebot** des § 40 BAO entsprechende Bestimmung enthält das FE-Statut nicht. § 40 BAO verbietet einer Stiftung, sich auf die bloße Finanzierung gemeinnütziger Aufgaben zu beschränken.¹³⁾ Die Zuwendungen einer Stiftung müssen die hilfsbedürftigen Personen unmittelbar erreichen; sind andere Personen oder Organisationen zwischengeschaltet, müssen sie der Stiftung zuzurechnen sein.¹⁴⁾

C. Grenzüberschreitende Tätigkeit und Sitzverlegung

Die primäre Zielsetzung des Verordnungsentwurfs ist es, die **grenzüberschreitende Tätigkeit** von Stiftungen zu erleichtern. Nach Art 6 Halbsatz 1 FE-Statut muss die FE zum Zeitpunkt der Eintragung in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig sein oder in ihrer Satzung ein entsprechendes Ziel ausweisen. Somit kann eine

FE auch dann gegründet werden, wenn in ihrer Satzung nur das Ziel einer Tätigkeit in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgewiesen ist.¹⁵⁾

Die FE hat ihren Satzungssitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Europäischen Union (Art 35 FE-Statut).¹⁶⁾ Art 36 FE-Statut ermöglicht die grenzüberschreitende Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat, wobei die Sitzverlegung weder die Abwicklung der FE noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die grenzüberschreitende Sitzverlegung erfolgt somit identitätswahrend und wirkt sich auch nicht auf vor der Verlegung bestehende Rechte und Pflichten aus. Im Zusammenhang mit der Sitzverlegung sind mehrere Bestimmungen zu beachten, die unter anderem dem Gläubigerschutz dienen. Nach Art 36 Abs 3 FE-Statut ist eine Sitzverlegung nicht zulässig, wenn Aufsichtsbefugnisse gem Art 46 Abs 2 Unterabsatz 2 FE-Statut¹⁷⁾ gegen die FE ausgeübt werden, wenn die FE beendet wird (oder) wenn gegen die FE die Abwicklung, Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wird. Weiters hat der Verlegungsplan unter anderem eine substantiierte Erläuterung der

5) Siehe Art 49 bis 51 FE-Statut.

6) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Art 308 EGV).

7) Dies sind die Europäische Aktiengesellschaft (SE), die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die Europäische Genossenschaft (SCE). Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) sieht ebenfalls Art 308 EGV als Kompetenzgrundlage vor. Siehe KOM(2008) 396 (Rechtsgrundlage).

8) Art 3 FE-Statut.

9) Arg. „[...] kann nur für die folgenden Zwecke gegründet werden [...]“: (a) Kunst, Kultur und Denkmalschutz; (b) Umweltschutz; (c) Bürger- und Menschenrechte; (d) Beseitigung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder jeder anderen gesetzlich verbotenen Form der Diskriminierung; (e) Sozialfürsorge einschließlich Armutsprävention und -linderung; (f) humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe; (g) Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit; (h) Hilfe für Flüchtlinge oder Einwanderer; (i) Schutz und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und alten Menschen; (j) Hilfe und Schutz für Menschen mit Behinderungen; (k) Tierschutz; (l) Wissenschaft, Forschung und Innovation; (m) allgemeine und berufliche Bildung; (n) europäische und internationale Verständigung; (o) Gesundheit, Wohlergehen und medizinische Versorgung; (p) Verbraucherschutz.

10) Zum Gemeinnützigkeitsbegriff des § 35 Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194 idGF (im Folgenden BAO) s etwa Ritz, BAO⁴ (2011) § 35 Rz 1 ff; Prinz/Prinz, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht² (2004) 39 ff; zum Gemeinnützigkeitsbegriff des § 2 Abs 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz BGBl 1975/11 idGF (im Folgenden BStFG) s Csoklich in Csoklich/Müller (Hrsg), Die Stiftung als Unternehmer (1990) 101 ff; für eine Übersicht der Gemeinnützigkeitsbegriffe in den Mitgliedstaaten s Machbarkeitsstudie 52 ff.

11) Dies wird auch für Stiftungen nach dem BStFG vertreten. Vgl dazu etwa Csoklich in Csoklich/Müller (Hrsg), Die Stiftung als Unternehmer (1990) 101 f, und Schwar in Jud/Hauser (Hrsg), Die gemeinnützige Stiftung, Der gemeinnützige Fonds (2000) 41.

12) Art 11 FE-Statut.

13) Prinz/Prinz, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht² (2004) 224; vgl auch Ritz, BAO⁴ (2011) § 40 Rz 1 ff.

14) Prinz/Prinz, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht² (2004) 224.

15) Zum Mehrstaatlichkeitsgebot bei der Europäischen Aktiengesellschaft etwa Kalss in Kalss/Hügel (Hrsg), Europäische Aktiengesellschaft, SE-Kommentar (2004) Vor § 17 SEG Rz 4; zum fehlenden Mehrstaatlichkeitsgebot im SPE-Statut s Krejci, Societas Privata Europaea – SPE (2008) 14 f.

16) Die korrespondierende Bestimmung in Art 7 SE-VO sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat den in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen SE vorschreiben kann, dass sie ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben müssen. Nach Art 7 des Kommissionsentwurfs zur Europäischen Privatgesellschaft muss sich die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung hingegen nicht im selben Mitgliedstaat befinden wie der eingetragene Sitz.

17) Siehe unten P 6.

Auswirkungen der Verlegung auf die Gläubiger der FE zu enthalten (Art 37 Abs 2 lit e FE-Statut).

D. Gründung

Gem Art 12 FE-Statut kann eine FE einerseits ex nihilo gegründet werden, nämlich durch Verfügung von Todes wegen, durch notarielle Urkunde oder durch schriftliche Erklärung einer natürlichen oder juristischen Person oder öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe des anwendbaren einzelstaatlichen Rechts,¹⁸⁾ andererseits durch die Verschmelzung¹⁹⁾ gemeinnütziger Einrichtungen, die dem Recht desselben Mitgliedstaats oder dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, oder durch die Umwandlung²⁰⁾ einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten gemeinnützigen Einrichtung in eine FE. Art 12 Abs 1 lit a FE-Statut schweigt zu der Frage, ob eine FE auch von mehreren Stiftern gemeinsam errichtet werden kann. Diese Frage wird aber, auch im Hinblick auf Art 19 Abs 1 lit a FE-Statut, zu bejahen sein.

Das Mindestvermögen der FE entspricht € 25.000,-;²¹⁾ die FE besitzt Rechtspersönlichkeit in allen Mitgliedstaaten²²⁾ und ist in ein von dem jeweiligen Mitgliedstaat bestimmten Register einzutragen.²³⁾ In Österreich bieten sich hierzu entweder das Firmenbuch oder das Register für Stiftungen und Fonds gem § 40 BStFG an. Im Gegensatz zur Stiftung nach BStFG, bei der ein zweistufiges Genehmigungsverfahren vorgesehen ist,²⁴⁾ prüft nach Art 23 FE-Statut das Register oder gegebenenfalls eine andere zuständige Behörde nur, ob die Dokumente und Angaben rechtmäßig sind, und nimmt bei Vorliegen dieser Voraussetzung die Eintragung vor. Nach der erfolgten Eintragung bedarf es keines weiteren staatlichen Genehmigungsakts.

Für die Satzung der FE normiert Art 19 FE-Statut einen Katalog zwingender **Mindestinhalte**. Dieser Katalog enthält einige Bestimmungen, die nach § 9 Abs 2 PSG²⁵⁾ nur fakultativer Inhalt einer Stiftungsurkunde sind.²⁶⁾ Eine wie auch immer geartete Bezeichnung der Begünstigten gehört nicht zum Mindestinhalt der Satzung einer FE. Dies lässt sich damit erklären, dass sich bei gemeinnützigen Stiftungen der oder die Begünstigten bereits aus dem Stiftungszweck ergeben, dessen Beschreibung wiederum zwingender Mindestinhalt der FE-Satzung ist. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in verschiedenen nationalen Stiftungsrechtsordnungen in Bezug auf gemeinnützige Stiftungen.²⁷⁾

Eine nachträgliche **Änderung der Satzung** einer FE kann gem Art 20 Abs 1 FE-Statut vom Vorstand beschlossen werden, wenn die Satzung für die Arbeitsweise der FE nicht länger geeignet ist. Eine nachträgliche Änderung der Satzung durch den Stifter ist somit ausgeschlossen, dieses Recht bleibt allein dem Vorstand der FE vorbehalten. Der Zweck der FE kann nur geändert werden, wenn er erfüllt ist oder nicht mehr erfüllt werden kann oder eindeutig keine geeignete, effektive Verwendung des Vermögens mehr erlaubt.²⁸⁾ Jede Satzungsänderung, die den Zweck der FE berührt, muss darüber hinaus dem Willen des Stifters entsprechen (Art 20 Abs 3 FE-Statut), bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art 20 Abs 4 FE-Statut).

E. Organisationsstruktur

Die Bestimmungen des FE-Statuts über die Organisationsstruktur sind in den Art 27 bis 33 recht knapp geregelt. Dadurch soll erreicht werden, dass für die FE in ihrer Satzung – möglichst frei – die am besten geeignete Struktur festgesetzt werden kann, damit ihre interne Organisation auf ihre Bedürfnisse, ihre Größe und die Entwicklung ihrer Tätigkeit abgestimmt werden kann.²⁹⁾

Das Verwaltungs-, Leitungs- und Vertretungsorgan der FE ist der **Vorstand**. Nach Art 29 FE-Statut ist der Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung und Leitung der FE und für die Durchführung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Wie etwa auch bei einer Privatstiftung hat der Vorstand einer FE aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen, wobei der Vorstand zwingend aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zu bestehen hat (Art 27 Abs 1 FE-Statut). Bei Privatstiftungen mag die gesetzliche Festlegung einer Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern durchaus sinnvoll sein, da bei eigentümerlosen Rechtsträgern eine erhöhte Kontrollbedürftigkeit besteht und daher der Vorstand gewissermaßen als ein sich selbst kontrollierendes Ausführungsorgan gesehen wird. Bei der FE, die ähnlich wie Stiftungen nach dem BStFG einer staatlichen Aufsicht unterliegen,³⁰⁾ ist die Festlegung einer Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern mE nicht notwendig. Wie der Stiftungsvorstand einer Privatstiftung (§ 28 Satz 2 PSG) beschließt der Vorstand einer FE mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (Art 27 Abs 3 FE-Statut).

Eine praktisch wichtige Bestimmung sieht schließlich Art 30 FE-Statut vor, nämlich die Möglichkeit der Bestellung von einem oder mehreren **geschäftsführenden Direktoren**, die der Weisung des Vorstands unterstehen und die laufende Geschäftsführung der FE vollziehen.

Regelungen zur **Bestellung** der Mitglieder des Vorstands finden sich im FE-Statut nicht. Zum zwingenden Mindestinhalt der Satzung einer FE gehören aber „Vorschriften für die Ernennung und Entlassung des Vorstandes“.³¹⁾ Mangels gegenteiliger Bestimmungen ist davon auszugehen, dass es keine Einschränkungen betreffend der Person des Bestellungsberechtigten gibt. Denkbar wäre daher die Bestellung durch den Stifter, Begünstigte, den Aufsichtsrat, andere Organe gem Art 31 FE-Statut oder etwa die Selbstergänzung des Vorstands. Für die **Abberufung** der Mitglieder des

18) Art 13 FE-Statut.

19) Art 14 bis 16 FE-Statut.

20) Art 17 bis 18 FE-Statut.

21) Art 7 FE-Statut.

22) Art 19 FE-Statut.

23) Art 21 bis 24 FE-Statut.

24) Vgl §§ 5 und 10 Abs 4 BStFG.

25) Privatstiftungsgesetz BGBl 1993/694 idGF (im Folgenden „PSG“).

26) So etwa lit g, h, i, j.

27) Vgl etwa § 9 Abs 1 Z 3 PSG oder Art 552 § 16 Abs 1 Z 4 Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) FL-LGBl 1926/4 idGF. Im Gegensatz dazu ist der Begünstigtenkreis zwingender Mindestinhalt gem § 10 Abs 1 Z 3 BStFG.

28) Art 20 Abs 2 FE-Statut.

29) Vgl KOM(2012) 35 final 11.

30) Siehe unten P F.

31) Art 19 Abs 1 lit h FE-Statut.

Vorstands finden sich hingegen Regelungen im FE-Statut. So können zum einen, wenn die Satzung dies vorsieht, der Vorstand und der Aufsichtsrat und zum anderen die Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Vorstands aus den in Art 28 Abs 2 lit a bis d FE-Statut genannten Gründen abberufen. Abberufungsgründe sind beispielsweise, wenn sich das Vorstandsmitglied als eindeutig ungeeignet für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erwiesen hat oder von einem Gericht wegen unlauteren Finanzgebarens schuldig gesprochen wurde. Ob es zulässig ist, weitere Abberufungsgründe in die Satzung der FE aufzunehmen oder ob das Recht zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch anderen Organen, Begünstigten oder dem Stifter eingeräumt werden kann, wird vom FE-Statut nicht geregelt.

Neben dem Vorstand kann die Satzung der FE einen **Aufsichtsrat und andere Organe** vorsehen. Betreffend die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt das FE-Statut lediglich, dass niemand zugleich Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstands sein darf. Weitere Bestimmungen, etwa über deren Zusammensetzung oder Aufgabenbereich, finden sich, abgesehen von der bereits erwähnten Abberufungskompetenz, hingegen nicht.

Art 32 Abs 1 FE-Statut enthält schließlich eine **Unvereinbarkeitsbestimmung** für den Vorstand, die mE erhebliche Auslegungsfragen aufwirft: *„Der Stifter und andere Vorstandsmitglieder, die untereinander oder zum Stifter in einer geschäftlichen, familiären oder sonstigen Beziehung stehen, die einen tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt begründen könnte, der ihr Urteilsvermögen beeinflusst, dürfen nicht die Mehrheit des Vorstandes bilden.“* In Abs 16 der Begründung zum FE-Statut wird dazu ausgeführt, dass sich nicht nur ein konkreter Interessenkonflikt, sondern schon der Anschein eines Interessenkonflikts auf Ruf und Ansehen der FE auswirken kann. Es bleibt mit Spannung zu erwarten, wie diese sehr weite Bestimmung in der Praxis gehandhabt wird.

Darüber hinaus bestimmt Art 32 Abs 3 FE-Statut, dass einem Stifter, einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einem geschäftsführenden Direktor oder Prüfer weder direkte noch indirekte Vergünstigungen gewährt werden dürfen, noch dürfen diese Vergünstigungen einer Person zugute kommen, die mit diesen Personen in einer geschäftlichen oder engen familiären Beziehung steht, es sei denn, die Vergünstigungen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der FE gewährt.

F. Aufsicht

Im Gegensatz zur Privatstiftung unterliegt die FE einer **staatlichen Aufsicht**, vergleichbar mit Stiftungen nach dem BStFG. Hierfür bestimmt zunächst jeder Mitgliedstaat eine Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung der in seinem Staat eingetragenen FE zuständig ist, und teilt dies der Kommission mit (Art 45 FE-Statut).

Zu den **Kernaufgaben** der Aufsichtsbehörde gehört die Sicherstellung, dass der Vorstand im Einklang mit der Satzung der FE, dem FE-Statut sowie mit dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht handelt (Art 46 Abs 1 FE-Statut). Dazu verfügt sie unter anderem über eine Nachforschungsbefugnis und kann dabei von den

Direktoren und Arbeitnehmern der FE sowie von ihrem Prüfer verlangen, dass sie alle erforderlichen Informationen und Belege zur Verfügung gestellt bekommt. Weiters ist die Aufsichtsbehörde befugt, einen unabhängigen Sachverständigen zu bestellen, der auf Kosten der FE Nachforschungen anstellt, wenn es Hinweise auf unlauteres Finanzmanagement, schwerwiegendes Missmanagement oder Missbrauch gibt. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vorstandsmitglieder abzuberufen oder, sofern dies das einzelstaatliche Recht vorsieht, dem zuständigen Gericht die Abberufung gem Art 28 Abs 3 Satz 3 FE-Statut vorzuschlagen. Eine weitere Aufgabe der Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Genehmigung von Änderungen des Stiftungszwecks einer FE nach Art 20 Abs 4 FE-Statut.

Weiters hat die Aufsichtsbehörde gem Art 37 Abs 3 FE-Statut bei einer Sitzverlegung zu prüfen, ob Aufsichtsbefugnisse iSd Art 46 Abs 2 Unterabsatz 2 gegen die FE ausgeübt werden, ob die FE gem Art 40 beendet wird, ob gegen die FE die Abwicklung, Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder ob die Sitzverlegung gegen die Satzung der FE verstößt oder die Zweckerfüllung der FE gefährdet. Wenn dies alles zu verneinen ist, stellt die Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung darüber aus, dass die der Sitzverlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden.

Aufgrund der grenzüberschreitenden Tätigkeit einer FE werden schließlich in Art 47 FE-Statut Regelungen betreffend die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitzungssitz der FE befindet, und den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in dem die FE tätig ist, bestimmt. Ferner enthält Art 48 FE-Statut Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den Steuerbehörden.

Schließlich ist hierzu noch auf die Bestimmungen der Art 38 f SPE-Statut hinzuweisen, wonach ein Europäischer Betriebsrat einzurichten ist, wenn die FE und ihre Zweigniederlassungen insgesamt mindestens 50 Arbeitnehmer und mindestens zehn Arbeitnehmer in jedem von mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigt. Ist ein Europäischer Betriebsrat eingerichtet, so ist er über die Situation, Entwicklung, Organisation und Beschäftigungslage der FE zu informieren und zu konsultieren.

G. Steuerliche Behandlung

Im Zuge der Vorarbeiten zum Verordnungsvorschlag wurden zwei Optionen im Zusammenhang mit der steuerrechtlichen Behandlung der FE geprüft: (a) ein Statut der Europäischen Stiftung ohne steuerrechtliche Regelungen und (b) ein **Statut der Europäischen Stiftung mit nicht diskriminierender steuerlicher Behandlung**.³²⁾ Die Folgenabschätzung der beiden Optionen ergab, dass letztere Option am besten geeignet sei, um die grenzüberschreitenden Hindernisse für Stiftungen und Stifter zu beseitigen und den Transfer von Geldern für gemeinnützige Zwecke zu erleichtern.³³⁾ Das bedeutet für die Mitgliedstaaten, dass sie die FE ihren

32) KOM(2012) 35 final 4 f.

33) Vgl KOM(2012) 35 final 5.

innerstaatlichen gemeinnützigen Stiftungen gleichzustellen und ihr dieselben Steuervorteile zuzugestehen haben wie ihren nationalen gemeinnützigen Rechtsträgern. Diese Gleichbehandlung gilt gem den Art 49 bis 51 FE-Statut sowohl für die FE als Steuersubjekt als auch für die Stifter und Begünstigten. Diese steuerliche Gleichbehandlung wird die grenzüberschreitende Tätigkeit von gemeinnützigen Stiftungen in der Rechtsform der FE wesentlich erleichtern.

Eine erste Einschätzung des Verordnungsvorschlags durch das österreichische Bundesministerium für Finanzen fiel ablehnend aus: „Die Ausgestaltung der Europäischen Stiftung (gem Entwurf) entspricht nicht dem österreichischen Gemeinnützigkeitsrecht. Das österreichische Ertragssteuerrecht kennt keine Gemeinnützigkeit, die unabhängig von der tatsächlichen Tätigkeit ist – es wäre daher eine massive Ausweitung zu befürchten. Die Umsetzung des Entwurfs würde zu einer beträchtlichen Ausweitung der Spendenbegünstigung führen. (In Österreich sind gemeinnützige Organisationen nicht automatisch spendenbegünstigt, sondern zusätzliche Erfordernisse (zB Mindestbestanddauer 3 Jahre) erforderlich und auch sind nicht sämtliche gemeinnützigen Zwecke spendenbegünstigt.“³⁴)

Wesentliche Bedeutung wird der Frage zukommen, ob und allenfalls inwieweit die Mitgliedstaaten über nationale Ausführungsgesetze zusätzliche Erfordernisse für die steuerliche Gleichbehandlung der FE schaffen können.³⁵ Zu denken wäre hierbei insbesondere an das Unmittelbarkeitsgebot gem § 40 BAO, welches einer gemeinnützigen Stiftung verbietet, sich auf die bloße Finanzierung gemeinnütziger Aufgaben zu beschränken.³⁶ Der Verordnungsentwurf enthält jedenfalls keine dem § 40 BAO entsprechende Bestimmung.

H. Resümee

Zunächst stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, neben der Privatstiftung und gemeinnützigen Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sowie den verschiedenen Landesgesetzen,³⁷ noch eine zusätzliche Stiftungsform einzurichten. Dies ist für rein innerstaatliche Sachverhalte, für welche die FE ohnehin nicht gedacht ist, zu verneinen. Der entscheidende Vorteil der FE liegt aber bei Vorliegen grenzüberschreitender Tätigkeit. Einmal als FE gegründet, kann diese in allen

Mitgliedstaaten tätig werden und die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen, die für die gemeinnützigen Einrichtungen mit Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat gelten.³⁸)

Zum Verordnungsvorschlag ist anzumerken, dass das FE-Statut viele Themengebiete offenlässt. Ausführliche Regelungen zum Gläubigerschutz oder zur Organisationsstruktur wie etwa nähere Bestimmungen zum Aufsichtsrat, weiteren Organen oder dem Prüfer finden sich nicht im Verordnungsvorschlag. Hierzu wird es wesentlich auf die nationalen Ausführungsgesetze ankommen. Für den Rechtsanwender wird die FE jedenfalls eine ähnliche Herausforderung darstellen wie die bisherigen europäischen Gesellschaftsformen.³⁹ Die Normenhierarchie der FE stellt sich dabei wie folgt dar: Grundsätzlich sind das FE-Statut und die Satzung der FE maßgebend. Für Bereiche, die nicht oder nur teilweise durch das Statut oder die Satzung geregelt werden, sind zunächst die nationalen Ausführungsgesetze und wiederum subsidiär das für gemeinnützige Einrichtungen geltende einzelstaatliche Recht heranzuziehen. Dies hat zur Folge, dass keine einheitliche Stiftungsform für alle Mitgliedstaaten der EU geschaffen wird, sondern die FE einen Kern einheitlicher Normen aufweist, im Übrigen aber national unterschiedlich ausgestaltet ist.

34) www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/SINF-BR/SINF-BR_00010/fname_246232.pdf

35) Zur Normenhierarchie s bereits oben P A.

36) Siehe hierzu bereits oben P B.

37) Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz LGBl 2003/36 idGF; Gesetz über Stiftungen und Fonds LGBl 2003/17 idGF; Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz LGBl 1984/27 idGF; Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz LGBl 1995/37 idGF; Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz LGBl 1988/69 idGF; Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz LGBl 1976/70 idGF; Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 2008/26 idGF; Oberösterreichisches Stiftungs- und Fondsgesetz LGBl 1988/31 idGF; Niederösterreichisches Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz LGBl 4700/01 idGF.

38) Für eine Übersicht über die steuerliche Behandlung von gemeinnützigen Einrichtungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten s *Heidenbauer*, *Charity Crossing Borders: The Fundamental Freedom's Impact on Charity and Donor Taxation in Europe* (2011) 6 ff.

39) Vgl etwa zur Normenhierarchie bei der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) *Straube/Ratka/Rauter*, *Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Normenhierarchie und Grundkonzeption der SE*, in *Straube/Aicher* (Hrsg.), *Handbuch zur Europäische Aktiengesellschaft* (2005) 30 f.

→ In Kürze

Das Vorhaben, eine neue europäische Rechtsform für Stiftungen einzuführen, nimmt immer konkreter Gestalt an. Seit 8. 2. 2012 liegt nunmehr der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) vor. Der entscheidende Vorteil der FE gegenüber nationalen Rechtsformen liegt bei Vorliegen grenzüberschreitender Tätigkeit. Einmal als FE gegründet, kann diese in allen Mitgliedstaaten tätig werden und die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen, die für die gemeinnützigen Einrichtungen mit Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat gelten.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Martin Melzer, LL. M., ist Rechtsanwaltsanwärter bei der Dr. Robert Briem Rechtsanwalt-GmbH in Wien.
E-Mail: martin.melzer@briem.at

Vom selben Autor erschienen:

Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien (2010); „Weitere Organe“ im österreichischen Privatstiftungsrecht und im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, JEV 2010, 51 ff.

Links:

http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/eufoundation/proposal_de.pdf

